

Festsetzung bzw. einstweilige Sicherung von Landschafts-  
schutzgebieten und Naturschutzgebieten

Der Bezirk Magdeburg verfügt über eine Reihe von großflächigen Gebieten, die wegen ihrer naturräumlichen Besonderheiten und ihrer Naturbelassenheit von besonderer Bedeutung für den Naturschutz im geeinten Deutschland sowie zur Sicherung des Naturerbes in Europa sind.

Der Ministerratsbeschluß vom 12. 09. 90 über die Festsetzung von Nationalparks sowie von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten von zentraler Bedeutung als Biosphärenreservate und Naturparke hat Teile dieser Landschaften bereits rechtskräftig unter Schutz gestellt (Nationalpark Hochharz, Naturpark Drömling, Biosphärenreservat Mittelelbe). Darüber hinaus sind weitere Gebiete bereits in internationale Schutzvorhaben eingebunden, wie das Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung "Untere Havel", das als Bedeutendes Vogelvorkommensgebiet Europas (Important Bird Area) anerkannte Großtrappenschongebiet im Zerbster Ackerland und das länderübergreifende Projekt "Landschaftsschutzgebiet Elbtal Wittenberge - Boizenburg" mit der Empfehlung zur Anerkennung als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung.

Für die letztgenannten drei Gebiete wurde auf der Grundlage der 1. DVO zum Landeskulturgesetz - Naturschutzverordnung - vom 18. Mai 1989 bereits ein Schutzstatus verfügt, dessen Wirksamkeit mit Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes jedoch nicht mehr den Schutzanforderungen der Gebiete gerecht wird.

Die nachfolgend genannten Gebiete werden auf der Grundlage des Artikels 6 § 6 Nr. 3 des Umweltrahmengesetzes vom 01. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42) rechtskräftig zu Landschafts- und Naturschutzgebieten erklärt

- LSG "Aland-Elbe-Niederung" mit den NSG "Elbaue Beuster-Wahrenberg" und "Garbe-Alandniederung"

- LSG "Zerbster Ackerland" mit dem NSG "Osterwesten"

bzw. einstweilig gesichert

- NSG "Untere Havel/Sachsen-Anhalt"
- NSG "Burger Holz"
- NSG "Kramershai bei Elend".

Die anliegenden Verordnungen über die Festsetzung der Landschafts- und Naturschutzgebiete werden bestätigt.

Nach Bildung des Landes Sachsen-Anhalt wird diesem die Zuständigkeit für die weitere Ausgestaltung der Schutzverordnungen sowie die endgültige Unterschutzstellung der einstweilig gesicherten Gebiete zufallen.

  
Braun

Der Regierungsbeauftragte

Magdeburg, den 28. 09. 90

Verordnung

über die Festsetzung  
des Landschaftsschutzgebietes "Zerbster Land"  
mit dem "Naturschutzgebiet Osterwesten"  
vom 28. 09. 90

5700 6a  
429  
044

Auf der Grundlage von Artikel 5, § 5, Nr. 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990, des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. März 1987 und des bisher vorhandenen, auf der Grundlage eines Schutzprojektes Zerbster Ackerland zusammengefaßten, vom Internationalen Rat für Vogelschutz als "Bedeutendes Vogelvorkommensgebiet Europas (Important Bird Area)" anerkannten Großstrappenschongebietskomplexes wird beschlossen:

§ 1

Festsetzung

Die in der anliegenden Karte bezeichneten Gebiete werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten erklärt. Das Gesamtgebiet erhält die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet "Zerbster Land".

§ 2

Flächenbeschreibung und Abgrenzung

- (1) Das Schutzgebiet erstreckt sich über die folgenden Gemeinden im Kreis Zerbst in Sachsen-Anhalt:  
Steutz, Jütrichau, Bias, Leps, Deetz, Lindau, Zernitz, Buhendorf, Moritz, Güterglück, Lübs, Leitzkau, Ladeburg, Zeppernick.

- (2) Es umfaßt wesentliche Teilbereiche der strukturreichen, durch lockere Gehölzanteile geprägten Ackerlandschaft des Zerbster Landes, die als Lebensraum für die vom Aussterben bedrohte Großtrappe von internationaler Bedeutung sind.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet schließt das Naturschutzgebiet "Osterwesten" nordwestlich Strinum, das sich über die Landwirtschaftsschläge Lindau 85/Gehrden 79 erstreckt, ein.
- (4) Der Grenzverlauf führt
- im Teilgebiet Steckby: von Steckby ostwärts entlang der Straße nach Steutz, dann entlang des Nordrandes der Ortslage Steutz weiter in Richtung Wertlau
  - von der Wegekreuzung südwestlich Wertlau nach Norden, dann entlang der Straße Wertlau-Pakendorf und unter südlicher Umgehung der Ortslage der Wegeführung südwärts folgend bis an den zum Blaser Teich führenden Graben und diesen entlang westwärts
  - unter Einschluß des Blaser Teiches weiter westwärts entlang der Wegeführung bis nach und südöstlich um Kermen folgend bis Steckby
  - im Teilgebiet Schora-Deetz: von Schora entlang der Fernverkehrsstraße F 184 nach Südosten bis gegenüber der Straßeneinmündung von Töppel
  - dann in nordöstlicher, nördlicher und östlicher Richtung entlang von Feldwegen bis Strinum
  - entlang des Weges Strinum-Zernitz gerade nach Norden über die Bahnlinie bis an die Straße Lindau-Buhlendorf
  - unter Einschluß der Exklave Trappenacker südwestlich Deetz, zwischen nördlich Kerchau verlaufenden Feldwegen, den Bahnlinien von Kerchau bis zum Bahnübergang westlich Deetz, den Straßen bis Deetz und Deetz-Kerchau bis an den nördlichen Weg nach Kerchau
  - entlang der Wege Lindau-Buhlendorf-Forstort Leitzkauer Busch-Prüdel bis an die Wegekreuzung Leitzkau-Lübs
  - entlang der Wegeführung Lübs-Gehrden-Güterglück unter Umgehung der Ortslagen bis Schora

- im Teilgebiet Dalchau: von Dalchau nordwestlich entlang des Weges bis an den Wendelgraben, diesem westlich folgend bis an den Heerweg, diesem folgend bis an die Kreis- und Gemarkungsgrenze
- entlang der Gemarkungsgrenze südwärts bis an den Ziepgraben, diesem südostwärts folgend bis an die Straße Dalchau-Ladeburg
- die Straße überquerend der Wegeführung östlich folgend bis an den Weg Hohenlochau-Dalchau, diesem entlang nach Dalchau bis an den Hohen-Weg-Graben
- entlang des Hohen-Weg-Grabens westwärts bis an die Straße und dieser folgend bis Dalchau.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Das Schutzgebiet dient der Erhaltung eines wesentlichen Teilgebiets der strukturreichen, durch lockere Gehölzanteile geprägten Ackerlandschaft des Zerbster Landes, das in dieser Form ein einzigartiges Refugium für die vom Aussterben bedrohte Großtrappe in Deutschland darstellt.
- (2) Der konsequente Schutz der letzten ackerlandbesiedelnden Bestandsgruppe der Großtrappe, des schwersten flugfähigen Vogels der Erde, ist neben der Förderung der landschaftstypischen Fauna durch die Erhaltung ihrer Lebensstätten von besonderer Bedeutung.
- (3) Unterstützung der internationalen Bemühungen um den Schutz vom Aussterben bedrohter Arten und eine dem Status Important Bird Area gerecht werdende Lebensraumerhaltung für die Großtrappe.

§ 3

Schutzzonen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet Zerbster Land wird aus Gründen des Schutzes der Großtrappe in folgende Schutzzonen gegliedert:  
Naturschutzgebiet, Kernzone und Schutzzone.
- (2) Das Gebiet enthält ein Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Osterwesten).  
Das Naturschutzgebiet dient ausschließlich der Förderung der Großtrappe durch entsprechend gepflegte Nahrungs-, Balz- und Brutplätze.
- (3) Die aus der Karte ersichtlichen Bereiche der Kernzonen dienen durch bestimmte Anbauverhältnisse, Fruchtfolgen und Schlaggrößen, die die Lebensbedingungen der Großtrappe fördern, der unmittelbaren Erhaltung der Nahrungsgebiete, Balz- und Brutplätze der Großtrappe.
- (4) In den aus der Karte ersichtlichen Bereichen der Schutzzone ist eine Landwirtschaft unter ökologischen, trappenschutzgerechten und landschaftspflegerischen Gesichtspunkten zu entwickeln.
- (5) Besonders geeignete Flächen der Kernzone sind zu Schutzschwerpunkten zu entwickeln und gegebenenfalls zu Naturschutzgebieten zu erklären.

§ 4

Gebote

- (1) Es ist geboten, mit angemessenen Mitteln die ungestörte natürliche Fortpflanzung der Großtrappe zu sichern.

- (2) Die Nutzung und Pflege des Gebietes ist so durchzuführen, daß die Lebensbedingungen der Großtrappe bewahrt und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gesichert werden.
- (3) Der Anbau von Luzerne und Raps sowie die Anlage spezieller Trappenhäcker sind zu fördern.
- (4) Der Einsatz von Bioziden sowie Beregnungsmaßnahmen sind einzuschränken.
- (5) Der Schutz traditioneller Balzplätze der Großtrappe mit ihren Landmarken ist durch die Erhaltung des Landschaftscharakters und das Fernhalten von Störungen zu gewährleisten.
- (6) Es besteht Wegebot mit Ausnahme für Wirtschaft und Forschung.
- (7) Der Schutzzweck erlaubt weder Tourismus noch Sportveranstaltungen.
- (8) Biotopschutz erfolgt entspr. § 20 c des Bundesnaturschutzgesetzes, erweitert auf 20 m-Bereiche um Neststandorte der Großtrappe.
- (9) Alle Wirtschafts-, Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgen auf der Grundlage von aktualisierbaren, wissenschaftlich begründeten, vom Land zu bestätigenden Pflege- und Entwicklungskonzeptionen.

§ 5

Verbote

- (1) Es ist grundsätzlich nicht gestattet, Flächennutzungsänderungen vorzunehmen, Baumaßnahmen durchzuführen, Energietrassen anzulegen, Deponien zu errichten, Erdaufschlüsse anzulegen.

- (2) Es ist nicht gestattet, das Großtrappeneinstandsgebiet durch Gehölzpflanzungen und -rodungen zu beeinträchtigen.
- (3) Es ist grundsätzlich nicht gestattet, organisierte Veranstaltungen aller Art im Gebiet vorzunehmen.
- (4) Es ist grundsätzlich verboten, Tiere auszusetzen.
- (5) Ausnahmeregelungen, insbesondere für Landwirtschaft und Forschung, trifft das Land.

#### § 6

##### Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 6 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
  1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets (§ 3) zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. Überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Oberste Naturschutzbehörde; sie kann diese Aufgabe ganz oder teilweise delegieren.

#### § 7

##### Entschädigung

Werden Eigentümern oder andere Nutzungsberechtigten durch diese Verordnung oder durch Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Aus-

maß auferlegt, das über die Sozialbindung des Eigentums hinausgeht, so haben sie Anspruch auf Entschädigung. Diese muß die Vermögensnachteile, die durch die Maßnahmen verursacht wurden, angemessen ausgleichen.

#### § 8

##### Übergangsvorschriften

- Für die als Kernzone ausgewiesenen Flächen wird die einstweilige Sicherstellung als Naturschutzgebiet ausgesprochen. Die landwirtschaftliche Nutzung erfolgt weiterhin unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 3 - 5.
- Zum Vollzug des § 4 (9) wird das vorliegende "Schutzprojekt Großtrappe im Zerbster Ackerland" vom 1. 8. 1990 zur vorläufigen Pflegekonzeption für das Landschaftsschutzgebiet Zerbster Land erklärt.
- Das Land trifft innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Festsetzung entsprechende Vorschriften einschließlich geeigneter Entschädigungsregelungen.

#### § 9

##### Schlußbestimmung

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft.

Anlage  
zum Landschaftsschutzgebiet "Zerbster Land"

Flächenübersicht

- (1) Die Fläche des gesamten Schutzgebiets umfaßt 5 700 ha.
- (2) Der Anteil der Ackerflächen auf der Grundlage der Schlagflächen der Landwirtschaftsbetriebe beträgt 5 646 ha.
- (3) Das Naturschutzgebiet Osterwesten nimmt 102 ha der Ackerfläche ein.

